

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der isoplus Fernwärmetechnik GmbH Sondershausen

I. Geltungsbereich

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richten sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen oder die Leistung vorbehaltlos genehmigen.
2. Anwendbar sind unsere AEB im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Schriftform

1. Bestellungen, Vertragsabschlüsse, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sowie sonstige Vereinbarungen sind zu ihrer Wirksamkeit von uns schriftlich zu bestätigen.
2. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Datenfernübertragung erfolgt.

III. Bestellung, Auftragsbestätigung

1. Bestellungen sind durch den Lieferanten unter Hinweis auf unsere Bestelldaten innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Im Regelfall hat die Auftragsbestätigung insbesondere den Preis und den verbindlichen Lieferzeitpunkt zu umfassen.
2. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Tagen seit Zugang an, so behalten wir uns den jederzeitigen Widerruf vor.

IV. Preise

1. Bei dem in der Bestellung angegebenen Preis handelt es sich um einen Festpreis, welcher bis zur vollständigen Auslieferung der bestellten Ware bindend ist.
2. Insofern wir aus Gründen der Eile eine Bestellung ohne Preisangabe erteilen, so ist bei dem gleichen Lieferanten der Preis der vorhergehenden Lieferung für dieses Produkt bindend. Im Übrigen hat der Lieferant den Preis uns gegenüber unverzüglich mitzuteilen. Eine gesonderte Anerkennung behalten wir uns vor.
3. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert, DDP Sondershausen gemäß INCOTERMS 2010, einschließlich Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten, Versicherungen sowie etwaiger sonstiger Nebenkosten.

V. Zahlungsbedingungen

1. Über jede Lieferung hat der Lieferant eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen und die entsprechende Bestellnummer enthalten.
2. Insofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäß gelieferten Ware und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung.

VI. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

1. Der Lieferant hat jeder Warensendung einen zugehörigen Lieferschein beizufügen. Sämtliche Versandpapiere sind mit der Angabe unserer Bestelldaten zu versehen, insbesondere Bestellnummer, Bezeichnung der Ware und Qualität, Bestellposition, pro Position außerdem Abmessungen, Stückzahl und Gewicht sowie gegebenenfalls einen Hinweis auf die Charge.
2. Soweit keine Abholung oder frachtfreie Lieferung vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware auf dem günstigsten Weg an den vereinbarten Lieferort zu befördern.
3. Die aus der Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.
4. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unsere Beauftragten am Auslieferungsort.

VII. Lieferzeit, Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei uns maßgebend.
2. Vorzeitige (Teil-)Lieferungen werden von uns nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Bei früherer als zum Liefertermin vereinbarter Anlieferung, lagern wir die Ware bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt auf Gefahr des Lieferanten. Im Falle vorzeitiger (Teil-)Lieferung sind wir berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.
3. Der Lieferant hat eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung uns gegenüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von dem Lieferanten nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
4. Im Falle des Verzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

VIII. Höhere Gewalt

1. Ereignisse, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht.
2. Der Lieferant ist verpflichtet uns im Rahmen des Zumutbaren und in angemessener Frist von dem Eintritt einer Störung in Kenntnis zu setzen und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
3. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten bzw. die außerordentliche Kündigung zu erklären, soweit sich unser Bedarf wegen deshalb erforderlicher anderweitiger Beschaffung erheblich verringert und die Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.
4. Im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Hindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.

IX. Mängelrüge

1. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge sowie nach anerkanntem Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang statt. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich an.
2. Materialfehler und sonstige Mängel, welche sich erst später bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme offenbaren, zeigen wir dem Lieferanten gegenüber unverzüglich schriftlich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
3. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. In allen Fällen gilt die Mängelrüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Tagen beim Lieferanten eingeht.

X. Gewährleistung, Mangelfolgeschäden, Verjährung

1. Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit und gewährleistet somit, dass die gelieferte Ware unserer Bestellung, sowohl in Qualität als auch in Menge, entspricht (insbesondere unter Einhaltung der vereinbarten Produktspezifikationen sowie des Vorhandenseins vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale).
2. Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen AEB nicht etwas anderes ergibt.
3. Der Lieferant hat nach unserer Wahl unentgeltlich und unverzüglich Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Ersatzlieferung (Lieferung von Austauschteilen) zu leisten sowie sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die uns durch die Nacherfüllung entstanden sind. Sollte der Lieferant nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen zur Abwehr von Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen und den Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten und angemessenen Frist nicht beseitigt hat.
4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten (einschließlich Ein- und Ausbau, Gutachtertätigkeit) übernimmt der Schadensverursacher. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen hinsichtlich der vom Lieferanten bereits durchgeführten Leistungen greift nur, wenn wir erkennen oder grob fahrlässig nicht erkennen konnten, dass kein Mangel vorlag.
5. Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren ab Inbetriebnahme/Benutzung des von uns gefertigten Endprodukts, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
6. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt.
7. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch die Lieferung von Austauschteilen, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung bei uns die Verjährungsfrist neu zu laufen. Im Fall der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit, in der die Ware nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Vorgenanntes gilt nicht, wenn sich der Lieferant bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten hat, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.

XI. Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Von Schadenersatzforderungen Dritter stellt uns der Lieferant auf erstes Anordnen frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten haben.
2. Wir, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Grund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haften.

XII. Vertraulichkeit, Erzeugnisse, Schutzrechte, Datenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Unternehmen bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische Daten, Messwerte, Formen, Modelle, Zeichnungen und sonstige Dokumentation, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zur Abwicklung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.
2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren eigenen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt wurden, dürfen weder vom Lieferanten selbst verwendet werden, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Vom Lieferanten im Rahmen der Bestellung gefertigte vorgenannte Erzeugnisse werden nach entsprechender Zahlung unser Eigentum. Die Bezahlung der Erzeugnisse erfolgt nach Gutbefund der Ausfallmuster durch uns; bei Erstbestellungen oder Änderungen bedarf dies der schriftlichen Genehmigung.

3. Der Lieferant stellt sicher, dass wir oder unsere Kunden durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Ware keine geistigen Schutzrecht sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er uns und unsere Kunden auf erste Anforderung von jedweden Ansprüchen Dritter aus tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
4. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und hat auch seine Mitarbeiter hinsichtlich des Datengeheimnisses entsprechend zu unterweisen.

XIII. Qualitätsnormen, CE-Konformität

1. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
2. Die Bestellung erfolgt unter der Auflage, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich ihrer Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, die sicherheitstechnische Konformität in der Auftragsbestätigung zu erklären und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung vorzulegen.
3. Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung nicht oder nicht in geeigneter Weise nachkommen, behalten wir uns die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus für uns nachteilig resultierenden Folgen vor.

XIV. Produkthaftung, Rückrufmaßnahmen

1. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler an der gelieferten Ware verursacht worden ist. In Fällen der verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Macht ein sicherheitsrelevanter Fehler der Ware eine Rückrufaktion erforderlich, werden wir den Lieferanten hiervon unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und uns mit ihm hinsichtlich einer effizienten Durchführung austauschen. Dies gilt nicht, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist. Wir sind auch dann zum eigenen Handeln im Interesse des Lieferanten berechtigt, wenn dieser in seinem Geschäftsbetrieb für die Durchführung der Rückrufaktion nicht eingerichtet ist.
3. Der Lieferant übernimmt sämtlich Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung), die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns geführter Rückrufmaßnahmen ergeben.
4. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt von dieser Regelung unberührt.

XV. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt weitestgehend zu vermeiden. Er wird insbesondere die anerkannten Prinzipien des UN Global Compact beachten, welche im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption umfasst. Wir erwarten vom Lieferanten außerdem die Beachtung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
2. Darüber hinaus hat der Umweltschutz einen hohen Stellenwert in unserem Qualitätsverständnis, weshalb wir ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 betreiben. Auch der Lieferant verpflichtet sich die gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und wird im Rahmen seiner Möglichkeiten ein entsprechendes Umweltmanagementsystem einrichten und weiterentwickeln.

3. Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

XVI. Handelsklauseln

Soweit Handelsklausel nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS 2010.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB und der getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr an der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommenden Regelung zu ersetzen.

XVIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.